Die Landrätin

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

Abteilung
Bauen, Wohnen, Immissionen
Untere Immissionsschutzbehörde

Ansprechperson
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Firma
Deutsche WindXperts 19. GmbH & Co. KG
Herr Beda Schütte
Bahnhofstraße 8
25767 Albersdorf

Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
26.02.2026	4.2-01620-26-44	07.10.2026

Vorhaben:
Imm: 8150614.3
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 16b BImSchG
Errichtung und Betrieb einer WEA im Windpark Heidwiesken, WEA 3
hier: 1. Änderungsgenehmigung zum Bescheid vom 11.12.2025,
Az. 4.2-05018-24-44
Änderung des Anlagentyps auf Enercon E175 EP5 E1

Grundstück	**33428 Harsewinkel, Spannweg**
Gemarkung	Harsewinkel
Flur	42
Flurstück	18

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Straße 140

Zentrale
Telefon +49 5241 85-0
Fax +49 5241 85-4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB

Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL

Volksbank in Ostwestfalen
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten

Montag:	08.30 – 12.30 Uhr
Dienstag:	08.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08.30 – 12.30 Uhr 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite https://www.kreis-guetersloh.de/dsgvo

1. ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

zur Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG des Kreises Gütersloh vom 11.12.2025, Az. 4.2-05018-24-44

I. TENOR

Auf den Antrag vom 26.02.2026 mit den Nachträgen vom März und Mai 2026 und den letzten Nachträgen vom 8. und 29.06.2026 wird aufgrund der §§ 16b/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die mit dem v.g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht errichtete

Windenergieanlage

darf gegenüber dem v.g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
Änderung des Anlagentyps in ENERCON E-175 EP5 E1

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:
Es ist eine Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1 geplant.

UTM32		Gemarkung	Flur	Flur-stück	Gesamt-höhe [m]	Naben-höhe [m]	Rotor-durch-messer [m]	Nenn-leistung [kW]
X	Y							
446.755	5.760.279	Harsewinkel	42	18	249,50	162	175	6.000

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:
Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW

2. die Befreiung vom Verbot der Bebauung im Überschwemmungsgebiet gemäß § 78 Abs. 4 WHG

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

II. Anlagedaten
III. Nebenbestimmungen
IV. Begründung
V. Verwaltungsgebühr
VI. Rechtsbehelfsbelehrung
VII. Hinweise
VIII. Anhänge:
1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen den folgenden Umfang:

Bezeichnung: WEA 3
bestehend aus: Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1
6,0 MW Nennleistung
249,5 m Gesamthöhe
162 m Nabenhöhe
175 m Rotordurchmesser
Gründung, Kranstellfläche, Zuwegung, Hybridturm, Gondel,
Rotorblätter mit Serrations, gondelintegrierte Transformatorstation

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. **Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB**
 Die Baufreigabe erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass zur Sicherung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von **324.000 €** (222.000 € + 102.000 €) in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Gütersloh vorgelegt und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt worden ist.

 Hinweis:
 Die veranschlagten Recyclingkosten i. H. von 102.000 € können bei der Berechnung der Bürgschaftssumme nicht berücksichtigt werden.

2. **Vor Baubeginn** ist ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Gauß-Krüger-Koordinaten des genehmigten Standortes und der Höhenlage des Fußpunktes der baulichen Anlage zwecks Sicherstellung des Einhaltens der Anlagengesamthöhe über gewachsenem Gelände vorzulegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).

3. **Standsicherheit**
 Die Baufreigabe erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung sachverständiger Personen nach § 87 Abs. 2 BauO NRW zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises eingereicht worden ist (§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauO NRW). Gleichzeitig sind Erklärungen dieser sachverständigen Personen in Textform vorzulegen, wonach diese zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW).

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis ihr Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus, an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.
Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,\ Vermessung}$) die in Auflage F.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im **„Prüfbericht über die prognostizierten Geräuschimmissionen von geplanten Windenergieanlagen, Standort: Heidwiesken, NRW“** der Deutschen WindGuard Consulting GmbH in Varel, Projekt-Nr. VC22267, Bericht-Nr. PN25001.A2, vom 21.01.2026 abgebildet ist.
Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der Vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{o,Okt,\ Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, dass Immissions-seitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in dem Prüfbericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 03: E-175 EP5 E1 OM-NR-04-1		
SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
103,0	2,1	105,1

Der beantragte Nachtbetriebsmodus kann erst nach positivem Nachweis (Messbericht) und Freigabe durch den Kreis Gütersloh, Abt. 4.2, gefahren werden.

D) Bedingungen zum Naturschutz

Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

1. Auf der Fläche Gemarkung Greffen, Flur 6, Flurstück 21 tlw. wird das vorhandene Grünland (4 Biotopwertpunkte (BWP)) aufgewertet. Das Grünland wird extensiv gepflegt, es erfolgt eine Durchsaat und die Anlange einer Senke. Somit ist eine Aufwertung um 2 BWP auf 6 BWP auf einer Fläche von 13.000 m² möglich, es werden 26.000 verfügbare BWP generiert. Das entstehende Ökokonto ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Gütersloh (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.
 Die Sicherung ist so lange aufrecht zu erhalten, bis alle Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf dieses Konto gebucht wurden, vollständig wieder rückgängig gemacht worden sind.
 1.1 Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit der Baubeginnanzeige durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.
 1.2 Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

2. Für die von Ihnen zu realisierenden Kompensationsmaßnahme „Anlage von Extensivgrünland mit Senke“ entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand Juni 2026) ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

2.1 Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von 3.296 m² (= 6.592 Wertpunkte) zu einem Gesamtbetrag von 19.776,00 €.

2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rück-gabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.

2.3 Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.

E) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

F) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Lärmschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten sowie an den genannten Immissionsorten aus der Schallprognose:

Immissionsorte[1]		Gebiet
IO01	In den Lodden 1, Harsewinkel	**MI**
IO02	Rhedaer Mark 6, Harsewinkel	**MI**
IO09	Im Witten Sand 17, Harsewinkel	**MI**
IO14	Kattenstrot 13, Harsewinkel	**MI**
IO15	Kattenstrot 11, Harsewinkel	**MI**
IO19	B-Plan Nr. 81 „Olden Hof", Harsewinkel	**WA**
IO21	Dechant-Budde-Weg 3, Harsewinkel	**WR**

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

[1] Auszug aus Tabelle 5 des Prüfberichts: Die 7 maßgeblichen Immissionsorte aufgrund von Gebietseinstufung, Nähe oder Vorbelastungssituation

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	06.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 06.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	**60**	**45**
WA	**55**	**40**
WR	**50**	**35**

Einzelne kurzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) in der derzeitig gültigen Fassung.

2. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Lärm Windenergieerlass).

3. Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (5.2.1.1 Lärm Windenergieerlass NRW)

4. Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA nur unter den in Bedingung C benannten Vorgaben in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrieben werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt L_{wa}
Beantragter Nachtbetriebsmodus OM-NR-04-1								
$L_{W, Okt}$ [dB(A)]	84,6	89,6	94,7	97,8	98,1	94,5	85,1	103,0
$L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	86,3	91,3	96,4	99,5	99,8	96,2	86,8	104,7
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	86,7	91,7	96,8	99,9	100,2	96,6	87,2	105,1

mit: $L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ (max. Oktavschallleistungspegel)

und: $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1{,}28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze)

ermittelt aus:
$L_{W,Okt}$: Oktavschallleistungpegel,
σ_P = 1,2 dB: Unsicherheit der Serienstreuung,
σ_{Prog} = 1,0 dB: Unsicherheit des Prognosemodells und
σ_R = 0,5 dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Nach Inbetriebnahme der beantragten WEA ist dem Kreis Gütersloh, Abt. 4.2 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt. Es ist der Nachweis zu führen, dass die in Auflage F.4 festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel ($L_{e, max, Okt}$) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b des BImSchG entsprechen.

Hinweis:
Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.

7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf
Der „Prüfbericht über die prognostizierten Schattenwurfimmissionen geplanter Windenergieanlagen am Standort Heidwiesken in Nordrhein-Westfalen" der Deutschen WindGuard Consulting GmbH in Varel, Projekt-Nr. VC22267, Bericht-Nr. PS25001.A1, vom 21.01.2026" ist Bestandteil der Genehmigung.

8. Die Windkraftanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.

9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Eben-falls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

10. Für die in Tabelle 3 auf S. 13 - 15 der vorgelegten Schattenwurfprognose aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

Hinweis:
Es müssen Mehrfachbeschattungen von WEA an einem Immissionsort berücksichtigt werden.

G) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Allgemein:

1. Die Windkraftanlage ist mit einer Sensorik auszurüsten, die Unwuchten und Leistungsabfall durch Eisansatz erkennt und den Betrieb entsprechend einstellt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn das Eis vollständig abgetaut ist.

2. Name und Anschrift des Betreibers / der Betreiber der Windkraftanlage sind der Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen bis zur Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

3. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Brandschutz:

4. Die Kranzufahrt zum Turmfuß muss als Feuerwehrzufahrt mit Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und in Anlehnung an Ziffer 5

VV BauO NRW erhalten bleiben. Die Zufahrt ist als Feuerwehrzufahrt auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen.

5. Sollten weitere Windenergieanlagen im Umfeld der beantragten Anlage geplant sein, so ist am Turmfuß zur eindeutigen Identifizierung der Windenergieanlage schon während der Anfahrt eine eindeutige Bezeichnung in entsprechender Größe - z.B. WEA 3 - anzubringen.

6. An der Zugangstür in den Turm ist ein Hinweisschild mit Angabe der Bezeichnung der Windenergieanlage, der typischen Leistungsdaten und der Erreichbarkeit von Ansprechpartnern gut sichtbar anzubringen.

7. Die geplante Sicherheitsbeleuchtung ist von der Gondel, über die Steigleiter bis zum Ausgang am Turmfuß über entsprechende akkugepufferte Einzelleuchten sicherzustellen.

8. Neben den im Brandschutzkonzept beschriebenen Gasfeuerlöschern ist in der Gondel ein weiterer Schaum-Feuerlöscher mit 9 l Inhalt gut zugänglich bereitzustellen.

9. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Im konkreten Einzelfall ist es ausreichend, den Feuerwehrplan auf einen Übersichts-/ Lageplan und eine Kurzbeschreibung der Anlage unter Angabe der typischen Leistungsmerkmale, baulichen Parameter sowie die Erreichbarkeit von Ansprechpartnern zu beschränken.

10. Der örtlichen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendigen Ortskenntnisse zu erwerben.

 Hinweis:
 Die Feuerwehr kann einen wirksamen Löscheinsatz im Bereich der Gondel und der Rotoren der Windkraftanlage wegen der Höhe nicht durchführen. In der Gondel wird daher der Einbau einer Gaslöschanlage empfohlen.

zur abschließenden Fertigstellung:

11. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Bescheinigung nach § 84 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

12. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist ein Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Annahmen und Bestimmungen der Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und den Typenprüfungen zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).

H) Auflagen zum Naturschutz

Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

1. Mit der Anlage von Extensivgrünland mit Senke auf einer Fläche von **3.296 m²** wird der Eingriff in Biotope und Boden kompensiert (s. Anlage 1).
 1.1 Das Extensivgrünland mit Senke ist gemäß den Ausführungen im Kap. 3.3 des LBP auf dem Grundstück Gemarkung Greffen, Flur 6, Flurstück 21 tlw. anzulegen bzw. zu pflegen.

1.2 Die Senke muss mindestens eine Fläche von 400 m² aufweisen (ovale Form, ca. 35 m x 20 m).
1.3 Die Kompensationsmaßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind.

2. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
2.1 Überweisen Sie den Betrag von **31.978,82€**
2.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an: „**4.5.2-145-2022/205, 4525EF00004**".

I) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrück-haltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

2. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Der Wartungsplan beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

Lage im Überschwemmungsgebiet

3. Sämtliche Zuwegungen zu der Windenergieanlage WEA 3 sind geländeoberflächengleich anzulegen, so dass im Hochwasserfall kein Retentionsraum verloren geht und die Flächen frei überströmt werden können.

4. Das als Retentionsraum im Baufeld verlorengehende Volumen für die WEA 3 ist entsprechend der Antragsunterlagen zeitgleich zum geplanten Vorhaben im Verhältnis von mindestens 1:1 auf dem Grundstück auszugleichen.

5. Der Aushubboden zur Herstellung des Retentionsvolumenausgleichs sowie ggf. weiterer überschüssiger Aushubboden sind restlos aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

6. Der im Zuge des Retentionsausgleichs umgestaltete Hochwasserabflussbereich ist entsprechend der Planunterlagen so an das angrenzende Gelände anzubinden, dass das Hochwasser ohne Behinderung auf die Fläche und wieder abfließen kann.

7. Die Fertigstellung des Retentionsraumausgleiches ist gegenüber der unteren Wasserbehörde durch lageplanmäßige und maßstabsgerechte Darstellung eines Nivellements mit Berechnung unaufgefordert vor Bauabnahme nachzuweisen.

8. Das vorhandene Geländeniveau im Bereich des Überschwemmungsgebietes darf keinesfalls durch die Baumaßnahme erhöht werden, soweit es nicht ausdrücklich Gegenstand dieses Bescheides ist.

9. Die Errichtung von quer zur Fließrichtung und den Abfluss behindernden Mauern, Wällen, Zäunen etc. aber auch Pflanzungen ist untersagt.

10. Nachbargrundstücke dürfen durch die Veränderung keiner verstärkten Hochwassergefährdung ausgesetzt werden.

11. Im Einflussbereich des Überschwemmungsgebietes dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe auf dem Boden abgelagert oder aufgebracht werden.

12. Öffnungen in Anlagen, in denen Stoffe lagern, die Wasser verunreinigen können, sind im Hochwasserfall rechtzeitig hochwassersicher mit geeigneten Vorrichtungen, die ständig verfügbar sein müssen, zu verschließen.

13. Der Antragsteller hat sich vor und während der Baumaßnahmen über die potenzielle Hochwassergefahr zu informieren und geeignete Vorkehrungen zu treffen.

14. Die Baustelle / Baumaßnahme ist so zu sichern, dass Boden und sonstige Schwimmstoffe und Materialien nicht abgeschwemmt werden. Bei steigenden Wasserständen, bei denen das Gelände zu überfluten droht, sind Maßnahmen zu treffen, dass Ausspülungen vermieden werden und abschwemmbarer Boden gegen Abtreiben gesichert wird. Ferner sind sämtliche schwimmfähigen und wassergefährdenden Baustoffe, Materialien, Treibstoffe usw. aus dem Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu entfernen.

15. Die südöstliche Grundstücksgrenze wird durch das Gewässer „Rhedaer Bach" gebildet. Der Rhedaer Bach ist ein berichtspflichtiges Gewässer im Sinne des Maßnahmenprogramms. Gemäß den Maßnahmenübersichten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist hier ein nicht vollständig vorhandener Strahlursprung verortet. Der Abschnitt darf nicht negativ beeinträchtigt werden, sondern ist in seiner jetzigen Form weiter gewässerökologisch aufzuwerten. Daher ist rechts- und linksseitig des Rhedaer Baches ein 45 m breiter Geländestreifen in seiner jetzigen Form zu belassen bzw. nur in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh zu überplanen. Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 31 Abs. 1 LWG NRW ist in dem Gewässerrandstreifen von 45 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen verboten.

J) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windenergieanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung und Nennung des Aktenzeichens „**67-26**" vorzulegen.

2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" in jeweils gültiger Fassung und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

6. Für die Windenergieanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

 a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot

 zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

8. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

9. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/ erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

10. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

11. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

12. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben

werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

13. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

14. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

15. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

16. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens **„Nr. 67-26"** anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störungsfall

17. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

18. Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster– Dezernat 26 ein Ersatzstromkonzept einzureichen.

19. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss eine Ersatzstromversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

20. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

21. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

22. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-058/2026.0067 Nr. 67-26** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2) der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 a. DFS- Bearbeitungsnummer
 b. Name des Standortes
 c. Art des Luftfahrthindernisses
 d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

23. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12953** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer an flf@dfs.de mitzuteilen, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 26.02.2026 haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum geänderten Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Ihre Anlage ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Daher war für die wesentliche Änderung dieser Anlage ein Genehmigungsverfahren nach § 16b BImSchG durchzuführen.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU und Anhang I dieser Verordnung der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Vorhaben befindet sich außerdem in einem Beschleunigungsgebiet gemäß § 2 Nr. 4 WindBG. Nach den Vorschriften des § 6b WindBG konnten daher Genehmigungserleichterungen in Anspruch genommen werden, eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde somit nicht durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet zwar:

- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
 Immissionsschutz,
 untere Bauaufsichtsbehörde,
 untere Wasserbehörde,
 untere Naturschutzbehörde,
 Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde)
- der Stadt Harsewinkel
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- der Bundesnetzagentur

Außerdem wurde die Stadt Harsewinkel als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die WEA errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Harsewinkel in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan der Stadt als Konzentrationszone zur Steuerung der Windenergie – Konzentrationszone VII – dargestellt ist. Damit ist das Vorhaben bauplanungs-rechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit Schreiben vom 12.03.2026 hat die Stadt Harsewinkel das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die Bezirksregierung Münster als Luftaufsichtsbehörde hat die luftrechtliche Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG zu dem Vorhaben erteilt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. **Es wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides diejenigen des vorausgegangenen Bescheides vom 11.12.2025, Az. 4.2-05018-24-44 zu beachten sind, sofern diese nicht durch den aktuellen Genehmigungsbescheid geändert oder ersetzt worden sind.**

3. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
 Nr. 1.6.2:
 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

vor Baubeginn

1. Auf die Beachtung der Regelungen und der Pflichten gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sach-kunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

Allgemein:

3. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

zur abschließenden Fertigstellung:

4. Eine Bauzustandsbesichtigung gemäß § 84 BauO NRW ist nach abschließender Fertigstellung erforderlich und ist eine Woche vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

D) Wasserrechtliche Hinweise

wassergefährdende Stoffe:

1. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.

2. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 AwSV führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).

4. Jede Änderung der Anlage (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).

5. Bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtung der Lageranlage und der dazugehörenden Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen), zu beachten.

6. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
 Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
 Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - Tel.: 05241/504450 – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).

7. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht, sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

Lage im Überschwemmungsgebiet

8. Hochwasserabflüsse mit höheren Wasserständen als beim HQ100 sind naturgemäß nicht auszuschließen. Flächen können bei einem Extrem-Hochwasser (EHQ-Ereignis) betroffen sein. Ich empfehle Ihnen, die nach der europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie aufgestellten Gefahrenkarten und Risikokarten unter https://www.hochwasserkarten.nrw.de zu beachten und bei den baulichen Vorschriften zu berücksichtigen. Bei Planungen in solchen Gebieten ist der § 78 b „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten.

9. Ich weise darauf hin, dass gemäß § 38 WHG der Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dienen soll.
 Sollten für die Herstellung der temporären bzw. dauerhaften Zufahrten dauerhafte / temporäre Verrohrungen von Gewässern erforderlich werden sind diese zu beantragen. Für die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern, wie beispielsweise Gebäude, Ufer-mauern, Brücken, Stege, Treppen, temporäre und dauerhafte Verrohrungen, Durchlässe und Leitungskreuzungen innerhalb des Gewässerrandstreifens, ist ergänzend eine Genehmigung nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW beim Kreis Gütersloh als Untere Wasserbehörde einzuholen. Hierzu setzen Sie sich bitte vorab mit Herrn Füser (h.fueser@kreis-guetersloh.de, Tel. 05241/ 85-2646) in Verbindung.

Wasserwirtschaft

10. Sofern im Rahmen der Fundamanterstellung eine Grundwasserhaltung notwendig wird, ist diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen mit Aussagen über den Absenktrichter, die Absenkreichweite, den Zeitraum und die zu erwartenden Mengen.

E) <u>Abfallrechtlicher Hinweis</u>

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische

Bauwerke" (ErsatzbaustoffV) erfolgen.
Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m^3 eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 ErsatzbaustoffV).

F) Luftrechtliche Hinweise

1. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

2. Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

G) Hinweis der Straßenbaubehörde

Müssen für den Bau bzw. dem Betrieb der Windenergieanlage WEA 3 Zufahrten bzw. öffentliche Einmündungen zu Kreisstraßen baulich verändert werden, so ist hierzu eine separate Genehmigung vom Antragsteller beim Kreis Gütersloh als Straßenbaulastträger einzuholen. Hierbei sind dem Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau, entsprechende Entwurfs- bzw. Ausführungspläne zur Genehmigung vorzulegen.

H) Hinweis zur Erschließung

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde die ausreichende Erschließung i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB für privilegierte Vorhaben im Außenbereich abschließend geprüft und nicht beanstandet. Sondernutzungserlaubnisse nach § 18 StrWG für die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus müssen separat beim Straßenbaulastträger eingeholt werden.
Die im Bescheid vom 11.12.2025, Az. 4.2-05018-24-44, aufgeführten Hinweise unter G) werden hiermit ersetzt.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Inhalt
00 00	Anschreiben.pdf
00 01	Deckblatt.pdf
00 02	Inhaltsverzeichnis.pdf
00 03	SummaryDocuSign.pdf
01 01	Formular_1.pdf
01 02	Formular_2.pdf
01 03	Formular_4.pdf
01 05	Formular_7.pdf
01 06	Projektkurzbeschreibung.pdf
02 01	Bauantrag.pdf
02 02	Baubeschreibung.pdf
02 03	Betriebsbeschreibung.pdf
02 04	Nachweis_Bauvorlagebescheinigung.pdf
03 01	Herstell_und_Rohbaukosten_E_175_EP5_E1_162mNh.pdf
04 01	Lageplan_DTK_1zu25000.pdf
04 02	Lageplan_obW.pdf
04 03	Lageplan_ABK_1zu5.000.pdf
04 04	Amtlicher_Lageplan.pdf
04 05	Abstandsflaechenberechnung_E_175_EP5_E1_162mNh.pdf
04 06	Spezifikation_Zuwegung_und_Baustellenflächen_
04 07	Lageplan_Standortnachweis_FNP.pdf
05 01	Technische_Beschreibung_E_175_EP5_E1.pdf
05 02	Technisches_Datenblatt_Technische_Daten_E_175_EP5_E1.pdf
05 03	Technisches_Datenblatt_General_Design_Conditions_E_175_EP5_E1.pdf
05 04	_Beschreibung_Turm_und_Fundament_E_175_EP5_E1_162mNh.pdf
05 05	Technisches_Datenblatt_Turm_E_175_EP5_E1_162mNh.pdf
05 06	Gondelabmessungen_E_175_EP5_E1.pdf
05 07	Technisches_Datenblatt_Gewichte_Gondel.pdf
05 08	Gondelschnitt_E_175_EP5_E1.pdf
05 09	Ansichtszeichnung_E_175_EP5_E1_162mNh.pdf
05 10	Uebersicht_ueber_die_Steuerungssysteme_der_Windenergieanlagen.pdf
05 11	Spezifikation_Netzanschlussvariante_Standard_6_E_175_EP5_E1.pdf
05 12	Technische_Beschreibung_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf
05 13	Technische_Beschreibung_Eigenbedarf.pdf
05 14	Technische_Beschreibung_Farbgebung.pdf
06 01	Technische_Beschreibung_Wassergefaehrdende_Stoffe.pdf
06 02	Info_zu_wassergefaehrdenden_Stoffen.pdf
07 01	Datenblatt_Abfallmengen.pdf

Nr.	Inhalt
07 02	Stellungnahme_Entsorgung.pdf
08 01	Informationen_zur_Entstehung_von_Abwasser.pdf
09 01	Technische_Beschreibung_Verminderung_von_Emissionen.pdf
09 02	Technische_Beschreibung_Schallreduzierung_PI_CS.pdf
09 03	Pruefbericht_Geraeuschimmissionen.pdf
09 04	Technische_Beschreibung_Schattenabschaltung_PI_CS.pdf
09 05	Prüfbericht_Schattenwurfimmissionen.pdf
10 01	Technische_Beschreibung_Anlagensicherheit.pdf
10 02	Technische_Beschreibung_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf
10 03	Gutachten_Eisansatzerkennung_und_externe_Eissensoren.pdf
10 04	Technische_Beschreibung_Blitzschutz.pdf
10 05	Technische_Beschreibung_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf
10 06	Technische_Beschreibung_Befeuerung_und_farbliche_Kennzeichnungg.pdf
10 07	Notstromversorgung_der_Befeuerung.pdf
10 08	Datenblatt_Infrarotleuchte_R32H.pdf
10 09	Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R32H.pdf
10 10	Datenblatt_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
10 11	Konformitaetsbescheinigung_Infrarotleuchte_R100IR25.pdf
10 12	Wartungsplan.pdf
11 01	Arbeitssicherheit.pdf
11 02	Technische_Beschreibung_Einrichtungen_zum_Arbeits_Personen_und_Brand-
11 03	Technische_Beschreibung_Flucht_und_Rettungswege
12 01	Technische_Beschreibung_Brandschutz_EP5.pdf
12 02 00	Brandschutzkonzept_E_175_EP5_E1_162mNh_NRW.PDF
12 02 01	Stellungnahme_zu_BSK_vor_23_08_2024.PDF
12 02 02	Ergaenzende_Stellungnahme.pdf
13 01	Hinweis_zur_Stoerfall_Verordnung.pdf
14 01	Rueckbauverpflichtungserklaerung.pdf
14 02	Rueckbaukostenschaetzung_E_175_EP5_E1_162mNh.pdf
14 03	Maßnahmen_Betriebseinstellung.pdf
15 01	Antragsformular_Luftfahrt.pdf
15 02	Hindernisangaben_fuer_die_Luftfahrt.pdf
15 03	Gutachten_zur_Standorteignung.pdf
15 04	Kurz_LBP_Jun26.pdf
15 05	Biotoptypen_A1.pdf
15 06	Formular_zur_Abfrage_der Betreiber_von_Richtfunkstrecken.pdf
15 07	Lageplan_Richtfunkbereich.pdf
15 08	Antrag_gem._Paragraph_78_WHG.pdf
15 09	Anlage_1.pdf
15 10	Anlage_2.pdf
15 11	Anlage_3.1_Technisches_Datenblatt_Fundament
15 12	Anlage_3.2_Technische_Spezifikation_Zuwegung_und_Baustellenflae-
15 13	Anlage_3.3_Technische_Beschreibung_Turm_und_Funda-
15 14	Blatt_1_Übersicht_Übersichtslageplan.pdf
15 15	Blatt_2_Lageplan_WEA3.pdf
15 16	Blatt_3_Profile_Bestand_Planung.pdf
	Bevollmaechtigung.pdf
	BImSch_Aenderungsantrag_WEA_3.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutz-gesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)

TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791)
	Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)

Anlage 1:

Lage der Kompensationsfläche mit Flächenzuweisung für das Vorhaben.

